

19.08.2015

## **Beschlussvorlage Nr. 2015/221**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese**  
**Widmung der Straße Am Mühlenkamp in der Gemarkung Eilvese**

### **Beschlussvorschlag**

Die im Bebauungsplan 360 „Mühlenkamp“ gelegene Straße „Am Mühlenkamp“ in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, in Ihrer Gesamtheit bestehend aus dem Flurstück 78/28, Flur 4, Gemarkung Eilvese, wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet:

Anfang: Westliche Grenze des Flurstückes 78/28, Flur 4, Gemarkung Eilvese, Einmündung in die Straße „Zum Eisenberg“

Ende: Östliche Grenze des Flurstückes 78/28, Flur 4, Gemarkung Eilvese, Übergang zum 2. Bauabschnitt des Bebauungsplans 360 „Mühlenkamp“

Länge: 135 Meter

### **Anlass und Ziele**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße „Am Mühlenkamp“ vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche gewidmet werden. Durch einen Widmungsakt wird eine Straße, ein Weg oder Platz öffentlich. Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des NStrG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die öffentliche Straße, der Weg oder Platz dient dem Gemeingebrauch. Dies bedeutet, dass die Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum öffentlichen Verkehr gestattet ist.

Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch eine Widmung der Verkehrsfläche die angrenzenden Grundstücke zu erschließen. Ferner ergeben sich durch die Widmung Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Satzungen z. B. im Bereich Erschließungs- und Straßenausbau-recht, Straßenreinigung, Winterdienst und Sondernutzung. Die Unterhaltung und Verkehrssi-cherungspflicht der gewidmeten Straße obliegt der Stadt Neustadt a. Rbge.

### **Finanzielle Auswirkungen**

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	Keine	1.500,00 €

Haushaltsjahr:

Durch die Aufnahme der Straße „Am Mühlenkamp“ in die Straßenkontrolle der Baukontrolleure, sowie unter Berücksichtigung des später anfallenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwandes werden die jährlichen Folgekosten für die Straße „Am Mühlenkamp“ auf ca. 1.500,00 € kalkuliert.

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Eil- vese	09.09.2015						
Umwelt- und Stadtent- wicklungsausschuss	21.09.2015						
Verwaltungsausschuss	28.09.2015						

### **Begründung**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße „Am Mühlenkamp“ im Bebauungsplan 360 „Mühlenkamp“ im Stadtteil Eilvese vom Erschließungsträger nach Fertigstellung als Verkehrsfläche übernommen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straße nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkung als Gemeindestraße zu widmen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

#### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 28.09.2015 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

### **Anlagen**

Lageplan „Am Mühlenkamp“